

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

[...]

- (3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Proprietary Margin**“ und „**Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Omnibus Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für denie Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~oder „OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten ~~n~~ Definitionen ~~en~~ und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Margin**“, „**Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, ~~„OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 3

bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

[...]

7.1.4 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“, ~~oder~~ „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ ~~oder~~ „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 4

- (a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und
- (b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.76, gesondert berechnen.

[...]

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 5

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~7~~6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~6~~7 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.~~6~~7 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 6

Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

[...]

Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

[...]

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**“). Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 4, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

- (a) allen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),
- (b) allen Eigentransaktionen, der Margin, ~~der Variation-Margin~~, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 7

Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

- (c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~**

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld ~~oder hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, ~~während im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruches sein kann.~~

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 8

Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird ~~(i)~~ in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig ~~und (ii) in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer~~ vorausgesetzt, dass kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden oder seines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

- (i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder
- (ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder
- (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die FCM-Variation-Margin~~ gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 9

2.3 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

[...]

3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 10

[...]

3.4 **Aufzeichnungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-~~oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

[...]

4 **Aufrechnung**

[...]

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gemäß der~~n~~ Ziffern 5 ~~und 6~~, können nur mit Forderungen aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gemäß der~~n~~ Ziffern 5 ~~und 6~~ der jeweils anderen Partei unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

[...]

6 **~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~**

Weder die Eurex Clearing AG noch der OTC-IRS-FCM-Kunde sind verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (Variation-Margin) zu stellen. Sämtliche OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen können nur als STM-Transaktionen gecleart werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 11

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der OTC-IRS-FCM-Kunde ist in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.

6.1.2 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem OTC-IRS-FCM-Kunden zu verlangen.

6.2 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

6.2.2 Hinsichtlich der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation-Margin zu stellen (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

6.3 Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 12

~~Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.~~

- ~~6.3.3 — Wenn bei Abschluss einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.~~
- ~~6.3.4 — Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem OTC-IRS-FCM-Kunden TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.~~
- ~~6.3.5 — Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.~~
- ~~6.3.6 — Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.~~
- ~~6.3.7 — Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 13

~~eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.~~

[...]

8.4 Porting im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

[...]

8.4.4 Falls der OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„**OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (v) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 14

entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

[...]

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

- (i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und
- (ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden.

[...]

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

- (i) ist das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,
- (ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ gestundet, und
- (iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ STM-Beträge an gegenüber den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelnd für die OTC-IRS-FCM-Kunden) zu stellen/leisten.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 15

für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind (sowie die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), sind weiterhin Bestandteil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

[...]

8.6.2 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

[...]

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	05.03.2018
	Seite 16

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

[...]

- (3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine OTC-IRS-FCM-Kudentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden und das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ sowie die Übertragung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

[...]

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

9.6 Nach Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin ~~und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin~~ (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

[...]
